

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**Eine Welt Kreis Weiz** – Vermarktungs- und Informationsgemeinschaft,“. Er hat seinen Sitz in Weiz und seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Bezirk Weiz und seinem Umfeld.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des fairen Handels und der Bewußtseinsbildung im Zusammenhang damit, weiters die Förderung von Projekten und Aktionen betreffend der Aufarbeitung von Problemen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung und allfälliger Fehlentwicklung auf unserer Erde entstehen.

Ziel der Vereinstätigkeit ist es, über ungerechte Austauschbedingungen im Welthandel aufzuklären und einschlägige Projekte in sozialen Krisengebieten und auch im eigenen Land zu unterstützen. Im Sinne dieses Vereinszweckes soll es schließlich zur Anregung einer bewußten Reflexion der eigenen Lebensweise, der eigenen gesellschaftlichen Situation und ihrer Auswirkungen, sowie zu Schlußfolgerungen für die eigene Lebensgestaltung kommen.

§ 3 Vereinstätigkeiten

Der Verein wird folgende Tätigkeit ausüben:

- ① Die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien
- ② Die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionen
- ③ Die Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen des In- und Auslandes mit ähnlichen Zielsetzungen
- ④ Die Durchführung gemeinnütziger Vermarktungsunternehmen im Sinne des Vereinszieles.

§ 4 Finanzierung des Vereines

Die finanziellen Mittel werden wie folgt erreicht:

- ① Mitgliedsbeiträge
- ② Subventionen privater und öffentlicher Stellen
- ③ Erträge und Spenden aus Informations- und Verkaufsaktionen.
- ④ Unkostenbeiträge und sonstige Zuwendungen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- ① Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- ② Außerordentliche Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- ① Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- ② Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- ① Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluß.
- ② Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß den Vorstand mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- ③ Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist - länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- ④ Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ① Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- ② Alle Mitglieder können alle Einrichtungen, Leistungen und Dienste des Vereines in Anspruch nehmen.
- ③ Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.
- ④ Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- ① Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- ② Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
- ③ Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- ③ Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- ③ Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- ③ An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied – im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig.
- ④ Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, sind weniger Mitglieder anwesend, findet die Generalversammlung nach einer Wartezeit von 30 Minuten statt, wobei die Beschlußfähigkeit jedenfalls gegeben ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- ⑤ Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Beschlüsse mit denen das Statut geändert oder der Verein aufgelöst

werden soll bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- ⑥ Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, ansonsten das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- ① Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Diese Funktionen werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- ② Die Beschlussfassung über den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr.
- ③ Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht.
- ③ Die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- ④ Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- ⑤ Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- ⑦ Änderungen der Statuten
- ⑧ Die Auflösung des Vereins und die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 12 Vereinsvorstand

- ② Der Vorstand setzt sich aus Obmann, dessen Stellvertreter, dem Kassier und Schriftführer zusammen. Weitere Mitglieder können kooptiert werden.
- ② Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an dessen Stellen ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- ② Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- ⑧ Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- ⑧ Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Ist auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Vorstandes diesen einberufen.
- ⑧ Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- ⑧ Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes oder jenem Mitglied des Vorstandes, das die übrigen Mitglieder des Vorstandes mehrheitlich dazu bestimmen.
- ⑧ Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes auch durch Rücktritt oder durch Enthebung.
- ⑧ Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl

bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

- ⑧ Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstandes oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Mitglieder des Vorstandes in Kraft.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Aufgaben:

- ① Die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Er hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- ① Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- ② Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- ③ Die Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie die Führung der Mitgliederliste.
- ① Die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Angestellten.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandes

- ① Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- ① Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. In sichgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossenen Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit den Verein) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- ① Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- ① Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- ① Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins zuständig.
- ① Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmann dessen Stellvertreter. Kassier und Schriftführer werden durch andere Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 15 Rechnungsprüfer

- ① Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- ① Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf un-

gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem In-sich-Geschäfte ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Schlichtungseinrichtung

- ① Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- ① Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- ① Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- ① Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anruf der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichtes kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 17 Auflösung des Vereins

- ① Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- ① Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abwicklung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation (Im Sinne der Abgabeordnungen) zufallen.
- ① Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Weiz als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Bis zur Einrichtung des Zentralen Vereinregisters ist die freiwillige Auflösung vom letzten Obmann gemäß § 28 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung (Amtsblatt der Grazer Zeitung) zu veröffentlichen.

§ 18 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

- ① Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.